

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.679.397

Wien, 20. November 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 16148/J vom 20. September 2023 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 4.:

Im Rahmen von Außenprüfungen werden die Abgabenarten des geprüften Unternehmens im Rahmen des Aktenstudiums ausgewählt. Wenn eine Kennung zur Werbeabgabe vorhanden ist, wird die Werbeabgabe mitgeprüft. Wenn Sachverhalte beim Empfänger der Werbeleistung festgestellt werden, z.B. Werbekostenbeiträge, werden Kontrollmitteilungen an das Finanzamt des Werbeleisters übermittelt. Wenn ein Unternehmen Werbeleistungen erbringt und bislang keine entsprechende Kennung hat, wird im Rahmen der Außenprüfung eine Kennung vergeben und die Werbeabgabe in der gesetzlich vorgegebenen Höhe festgesetzt. Die Jahreserklärungen werden entsprechend der EDV-mäßigen Risikokontrolle überprüft.

Da die Prüfung der Werbeabgabe grundsätzlich im Rahmen von Außenprüfungen durchgeführt wird, ist eine solistische Prüfung an sich nicht vorgesehen. Daher gab es im Zeitraum 2021 bis 2023 lediglich eine solistische, welche im Jahr 2021 stattfand und kein Mehrergebnis mit sich brachte.

Zu 2.:

Diesbezügliche Daten werden nicht gesondert erhoben.

Zu 3.:

Die angefragten Daten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl Prüfungen</b>	<b>Anzahl Prüfungen mit Mehrergebnis Werbeabgabe</b>	<b>Summe Mehrergebnis Werbeabgabe in Euro</b>
2021	218	12	428.411,63
2022	209	11	142.535,45
2023	95	7	207.388,45

Zu 5.:

Eine separate Auswertung von Feststellungen hinsichtlich Werbeleistungen auf Kassenbons ist nicht möglich. Feststellungen werden im Prüfbericht im Detail erfasst. Im IT-Verfahren werden die Feststellungen nicht in diesem Detaillierungsgrad abgebildet.

Zu 6.:

Die Anzahl der Rechtsmittelverfahren zur Werbeabgabe in den Jahren 2021, 2022 sowie im Zeitraum 1. Jänner 2023 bis 31. August 2023 sowie das dazu festgestellte Ergebnis (Spruchbetragsdifferenz zwischen Spruchbetrag vor und nach der Rechtsmittelerledigung) sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Diese im Rahmen der Rechtsmittelverfahren ermittelte Spruchsbetragsdifferenz stellt in ihrer Summe eine Gutschrift zu Gunsten der betroffenen Abgabepflichtigen dar.

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Spruchbetragsdifferenz in Euro</b>
2021	13	53.832,86
2022	21	28.818,01
2023	20	307.220,99

Zu 7.:

Der Durchführungserlass zur Werbeabgabe aus dem Jahr 2000 wird derzeit überarbeitet und voraussichtlich in Form von Richtlinien neu erscheinen. Ein genauer Zeitpunkt der Veröffentlichung steht aktuell noch nicht fest.

Der Bundesminister:  
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt